

Schiedskommissionsordnung der VAKJP

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
der VAKJP vom 5. April 2019 -

§ 1

Aufgabe und Zusammensetzung der Schiedskommission, Betroffener

- (1) Die Schiedskommission hat in begründeten Fällen die Aufgabe, Ausschussanträge gem. § 7 Absatz 5 Satz 5 der VAKJP-Satzung zu stellen oder mit dem Betroffenen in minder schweren Fällen einvernehmlich Maßnahmen zu vereinbaren, die eine Wiederholung des Verstosses gegen die Ethikleitlinien nicht wahrscheinlich machen.
- (2) Betroffener ist derjenige, gegen den die Schiedskommission wegen des Verdachts eines Verstosses gegen die Ethikleitlinien auf Beschwerde Dritter Ermittlungen einleitet (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (3) Die Schiedskommission der VAKJP besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.
- (4) Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf nicht Psychoanalytiker und nicht Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder der VAKJP sein; sie dürfen nicht dem Vorstand der VAKJP angehören.
- (5) Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet:

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorschlägen der Landesverbände weitere fünfzehn Mitglieder in einen Pool. Aus diesem Pool werden im konkreten Fall unter Leitung des Vorsitzenden die weiteren fünf Plätze in der Kommission besetzt.

- (6) Vorsitzender und Beisitzer sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (7) Dem Vorsitzenden der Schiedskommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Ein Mitglied der Schiedskommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es

- a) in der Sache selbst beteiligt ist,
- b) mit dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
- c) in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll,
- d) sich gegenüber dem Vorsitzenden der Schiedskommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers oder des betroffenen Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Ausbildungsteilnehmer oder einer Person außerhalb der VAKJP) entweder an den Vorstand der VAKJP (Geschäftsstelle), der es an den Vorsitzenden der Kommission unverzüglich weiterleitet, oder direkt an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung ist nicht möglich.

§ 3

Schriftliches Vorverfahren

- (1) Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Zuständigkeit die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist und den Betroffenen schriftlich zur Sache zu hören. Für diese Anhörung setzt er dem Betroffenen eine angemessene Frist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.
- (2) Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen nach Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Betroffenen demzufolge nicht in Betracht kommen, beschliesst die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, wenn der Betroffene dies verlangt.

- (3) Nimmt der Betroffene trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäss Stellung, kann diese nach pflichtgemäßem Ermessen den Ausschluss gemäss § 1 Abs. 1 beantragen. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4

Mündliche Verhandlung

- (1) In anderen als den in § 3 Absatz 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des Betroffenen.
- (2) Die Verhandlung ist vom Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst in der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich.
- (4) Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme nach Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Betroffenen nicht in Betracht kommen, findet § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit ein Antrag auf Ausschluss aus der VAKJP angesichts der Schwere des Verstosses nicht in Betracht kommt, beschliesst die Schiedskommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied geeignete Massnahmen, die sowohl dem Schutz des Patienten und dessen bedeutsamen Bezugspersonen als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des/der betroffenen Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in dienen sollen. Darüber hinaus kann sie folgende Massnahmen gemeinsam mit dem Betroffenen beschliessen: die Auflage einer Supervision, einer weiteren Analyse und der Aufgabe von Ämtern, Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder dem Betroffenen den Austritt aus der VAKJP nahelegen.

§ 5

Rücknahme der Beschwerde

Wenn ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurücknimmt, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung des Verfahrens.

§ 6

Beschlussfassung über den Ausschlussantrag

Soweit die Schiedskommission beabsichtigt, einen Antrag auf Ausschluss nach § 1 Abs. 1 zu stellen, teilt der Vorsitzende der Schiedskommission dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 7

Rechtsbeistand, Schweigepflicht, berufsgerichtliches Verfahren, Verfahrenskosten

- (1) Beschwerdeführer und Betroffener können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten einen Bevollmächtigten, der Mitglied der VAKJP oder Rechtsanwalt sein muss, hinzuziehen.
- (2) Sämtliche Beteiligte, mit Ausnahme des Betroffenen, unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äusserungen und Abstimmungsergebnisse der Schweigepflicht.
- (3) Ist gegen den Betroffenen bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Verlaufe dieses Schiedsverfahrens eingeleitet, kann der Vorsitzende das Schiedsverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schiedsverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidungen bindend.
- (4) Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die VAKJP. Auslagen des Beschwerdeführers und des Betroffenen werden nicht erstattet.